

Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Bauleistungen (BVB_Bau)

Stand 04/2026

Bauherr/Auftraggeber (im Folgenden: „AG“):

**Abwasserverband Langen - Egelsbach - Erzhausen
Prinzessin- Margaret- Allee 1
63225 Langen (Hessen)**

vertreten durch

Der Auftragnehmer (im Folgenden: „AN“) wird für das

Bauvorhaben:

mit der Erbringung von Bauleistungen

Gewerk: **Lieferung, Montage, Inbetriebnahme E-MSR-Technik - Los 4**
beauftragt.

1. Vertretung der Parteien, Zentrale Ansprechpartnerin des AG

Vertreter/in des AG: Prof. Dr. Jan Werner, Vorstandsvorsteher

dessen/deren Vertreter/in: Tobias Wilbrand, stv. Vorstandsvorsteher

Vertreter/in des AN: s. Angebot

dessen/deren Vertreter/in: s. Angebot

Die genannten Vertreter sind befugt, die Parteien vollumfänglich zu vertreten.

Zentrale Ansprechpartnerin des AG für das Projekt:

Eva-Maria Frei, MSc. Dipl. – Ing.

2. Vertragsbestandteile

Der Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus folgenden Vertragsbestandteilen:¹

¹ Die im Muster gewählte (grau markierte) Aufstellung versteht sich nur als Vorschlag/Anregung. Die Reihenfolge muss sinnvoll gewählt werden.

- (1) Diese BVB_Bau inkl. den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Bauleistungen des Abwasserverbands Langen (ZVB_Bau, Stand 04/2026),
- (2) Leistungsverzeichnis technische Ausrüstung Los 4 E-MSR-Technik mit den anhängenden Dokumenten und Planungsunterlagen und Rahmenterminplan – nachfolgend als „Leistungsverzeichnis“ bezeichnet, **(Anlage 1)**
- (3) Der vom AN unter Beachtung des Rahmenterminplans erstellte Bauzeitenplan mit Lieferterminen und Montageterminen
- (4) Muster Vertragserfüllungsbürgschaft **(Anlage A)**
- (5) Muster Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen **(Anlage B)**
- (6) Muster Vorauszahlungsbürgschaft **(Anlage C)**
- (7) die Regelungen der VOB/B und VOB/C in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

Die Vertragsbestandteile dieses Vertrags verstehen sich als sinnvolles Ganzes. Bei etwaigen verbleibenden Widersprüchen gilt die vorstehende (Ziffern-) Rang- und Reihenfolge als maßgeblich vereinbart.

3. Leistungsumfang des AN / Mitwirkung des AG

- 3.1** Die vom AN zu erbringenden Leistungen werden durch die in Ziffer 2 aufgeführten Vertragsbestandteile beschrieben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorgaben der Ausführungsplanung des AG beachten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sämtliche Bautätigkeiten vor Ort Bautageberichte zu führen und unaufgefordert wöchentlich bei der Objektüberwachung vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, 6 Wochen nach Auftragserteilung / Zuschlagserteilung den Bauzeitenplan gem. des Leistungsverzeichnisses **(Anlage 1)** zu erstellen und vorzulegen.

Mit der Erstellung der Werkplanung gem. des Leistungsverzeichnisses **(Anlage 1)** unter Beachtung der Vorgaben der auftraggeberseitigen Ausführungsplanung und unmittelbar nach Zuschlagserteilung zu beginnen. Die Fertigstellung der Werkplanung bestimmt sich nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses **(Anlage 1)** und dem Bauzeitenplan des AN unter Beachtung des Rahmenterminplans

Der AG ist verpflichtet, im Rahmen seiner Mitwirkung bei den Abstimmungen frühzeitig auf etwaigen Änderungs- oder Nachbesserungsbedarf hinzuweisen und seine Prüfung und Freigabe zeitnah durchzuführen, dass die vertraglichen Fristen eingehalten werden können.

3.2 Planungsverantwortung / Bauleitung Landesbauordnung Hessen (LBO-Bauleitung)



Die Planungsverantwortung für die nach Maßgabe dieses Vertrags vom AN zu erbringenden Leistungen verbleibt auch nach Abschluss des Vertrags beim AG. Dem AN obliegt allein die Erstellung der für seine Leistungen notwendigen Werkstatt- und Montageplanung.



Der AN stellt eine verantwortliche Montage- und Bauleitung für die Durchführung dieses Gewerks nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses **(Anlage 1)**.



Der AG hat die bisherigen Planungsleistungen erbracht und wird keine weiteren Planungen vornehmen. Werden nach Abschluss des Vertrags für die vom AN zu

erbringende Leistung weitere Planungsleistungen erforderlich, so hat diese der AN auszuführen und richten sich ansonsten nach dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**).

- ☐ Die Aufteilung der noch erbringenden Planungsleistungen zwischen AG und AN ergibt sich aus dem Leistungsbild (**Anlage**).
- ☐ Der AN stellt einen (Fach-)bauleiter gemäß den Vorschriften der Landesbauordnung Hessen (LBO-Bauleitung) für die Dauer der Bauzeit. Der Name des Fachbauleiters sowie seines Stellvertreters ist durch den AN nach Zuschlagserteilung dem AG schriftlich bekannt zu geben. Der Fachbauleiter und sein Stellvertreter müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Der Fachbauleiter des AN ist insbesondere für die Aufsicht der Mitarbeiter des AN, der Nachunternehmer sowie die Sicherheit der Bautätigkeit verantwortlich.

4. Vergütung / Zahlung

4.1 Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der/des von ihm angebotenen ²

- ☒ Einheitspreise. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich ausgeführten und nachgewiesenen Leistungen.
- ☒ Pauschalpreise gem. Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**)

4.2 ☐ Abschlagsrechnungen können ausschließlich nach dem Zahlungsplan aus dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) gestellt werden.

- ☒ Abschlagsrechnungen kann der AN nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 VOB/B nach Leistungsfortschritt und nach dem durchgeführten und geprüften Aufmaß zu stellen (max. eine Abschlagsrechnung je Monat der Bauzeit)

- ☒ Restzahlung bei Stellung der Schlussrechnung nach erfolgreichem Probetrieb, mängelfreier Endabnahme, Übergabe der freigegebenen Dokumentationsunterlagen und Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft, ansonsten gilt der Sicherungseinbehalt von 5 % der Rechnungssumme entsprechend den Vertragsbedingungen (BVB und ZVB).

- ☒ Bei Vorlage einer Vorauszahlungsbürgschaft nach Zuschlagserteilung erfolgt eine Vorauszahlung von 30 % auf die Auftragssumme. Jeweils 20 % der geleisteten Vorauszahlung werden auf die nachfolgenden 5 Abschlagszahlungen angerechnet.

Die Vorauszahlungsbürgschaft wird nicht verzinst

4.3 ☐ Liegen dem AG die _____ einschließlich aller technischen und allgemeinen _____ geforderten Unterlagen bei der Prüfung der Schlussrechnung nicht vor, ist er berechtigt, einen Betrag in Höhe von EUR _____ einzubehalten, bis der AN die Unterlagen vollständig nachreicht.

4.4 ☒ Gemäß Ziffer 5.1 ZVB_Bau sind die Rechnungen per E-Mail zusätzlich an folgende E-Mailadresse Person einzureichen: Eingang@weber-ing.de

4.5 ☒ Das Rechnungsoriginal ist in Papierform nach Maßgabe von Ziffer 5.1 ZVB_Bau an den vom AG beauftragten Weber-Ingenieure GmbH, Julius-Reiber-Straße 19, 64293 Darmstadt, zur Prüfung zu übermitteln.

5. Ausführungstermine/Vertragstermine

5.1. Baubeginn

- ☒ Der Baubeginn (Lieferung und Montage E-MSR_Technik) bestimmt sich nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) und dem Bauzeitenplan des AN unter Beachtung des Rahmenterminplans.
- ☐ Baubeginn ist innerhalb von 10 Werktagen nach Vorliegen der aufschiebenden Bedingung gem. _____ und Abruf durch den AG _____.
- ☐ _____

5.2. Fertigstellungstermin

- ☒ Der verbindliche Fertigstellungstermin bestimmt sich nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) und dem Bauzeitenplan des AN unter Beachtung des Rahmenterminplans.
- ☐ Die Arbeiten sind innerhalb von 32 Wochen nach Beginn der Ausführung fertigzustellen.

5.3. Zwischentermine

Neben dem Beginn der Bauleistungen und dem Fertigstellungstermin gelten die nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) und dem Bauzeitenplan des AN unter Beachtung des Rahmenterminplans festgelegten Zwischentermine als verbindliche Vertragstermine.

6. Vertragsstrafen

- ☒ Es wird keine Vertragsstrafe vereinbart.
- ☐ Folgende Vertragsstrafe wird für die schuldhafte Überschreitung des in Ziffer 5.3 bestimmten **Fertigstellungstermins** vereinbart.
- Überschreitet der AN den vereinbarten Fertigstellungstermin schuldhaft oder gerät er mit der Fertigstellung der Leistung in Verzug, hat er für jeden Arbeitstag (Arbeitstage = Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage am Ort der Baustelle) ab der Überschreitung 0,2 % der Abrechnungssumme (netto), insgesamt jedoch höchstens 5 % der Abrechnungssumme (netto), als Vertragsstrafe an den AG zu zahlen.
- ☐ Folgende Vertragsstrafe wird für die schuldhafte Überschreitung der gem. Ziffer 5.5 bestimmten **Zwischentermine** vereinbart.
- Überschreitet der AN vereinbarte Zwischentermine schuldhaft oder gerät er mit der Fertigstellung der entsprechenden Teilleistung in Verzug, so hat er für jeden Arbeitstag (Arbeitstage = Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage am Ort der Baustelle), um den er den Termin überschreitet, 0,15 % der auf die bis dahin vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen entfallenden Abrechnungssumme (netto), insgesamt jedoch höchstens 5 % dieser Abrechnungssumme (netto), als Vertragsstrafe an den AG zu zahlen.

7. Haftung, Gewährleistung und Gewährleistungsfristen

7.1 Verschuldensunabhängige Haftung

Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften und verschuldensunabhängig für sämtliche Risiken und Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung der E-MSR-Technik entstehen, soweit diese gem. Ziffer 10 zu versichern sind. Er haftet insbesondere verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die im Zuge Bauauftreten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Personen-, Sach- und Vermögensschäden Dritter,
- Schäden an bestehenden Bauwerken, Verkehrsflächen, unterirdischen Leitungen oder sonstigen fremden Anlagen.

7.2 Garantie, Gewährleistung und Gewährleistungsfristen

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Abweichend werden für folgende abschließend aufgezählten Leistungen/Bauteile folgende Verjährungsfristen für Mängelansprüche des AG vereinbart:

- 5 Jahre für die gelieferten Komponenten der E-MSR Technik und die erbrachten Bau- und Montageleistungen

8. Sicherheiten

8.1. Vertragserfüllungssicherheit

Für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung hat der AN

- ☒ Sicherheit gemäß Ziff. 8.1. ZVB_Bau zu leisten.
- ☐ keine Sicherheit gemäß Ziff. 8.1. ZVB_Bau zu leisten.

8.2. Sicherheit für Mängelansprüche

Für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen hat der AN nach Abnahme

- ☒ Sicherheit gemäß Ziff. 8.2. ZVB_Bau zu leisten.
- ☐ keine Sicherheit gemäß Ziff. 8.2. ZVB_Bau zu leisten.

8.3. Sicherheit für die Vorauszahlung

Für den Erhalt der Vorauszahlung

- ☒ Sicherheit in Form einer Vorauszahlungsbürgschaft gem. den Regelungen des Leistungsverzeichnisses zu leisten.

9. Baunebenkosten

- ☒ Der AG stellt dem AN Anschlussmöglichkeiten für die Entnahme von Strom und Wasser zur Verfügung.
- ☐ An den Kosten der Bereitstellung, der Vorhaltung und des Verbrauchs von Baustrom und Bauwasser beteiligt sich der AN mit einer Umlage von ___ % der Auftrags-/ Abrechnungssumme. Die Umlage wird mit den Abschlagszahlungen und der Schlusszahlung verrechnet, indem der AG von jeder zur Zahlung freigegebenen Rechnungssumme ___ % abzieht.
- ☒ Die Kosten des Verbrauchs für Strom und Wasser übernimmt der AG.

- ☐ Ausgenommen sind die Kosten für Eigenbedarf des AN (Containerversorgung etc.). Diese sind vom AN zu tragen. Entsprechende Zwischenzähler sind vom AN zu setzen. Die Zählerstände (Beginn und Ende der Nutzungsdauer) sind gemeinsam mit der Objektüberwachung des AG zu dokumentieren.
- ☐ Anschlussmöglichkeiten für die Entnahme von Strom und Wasser hat der AN selbst auf eigene Kosten herzustellen und die entsprechenden Verbrauchskosten zu tragen.

10. Versicherung

- ☒ Abweichend von Ziffer 9.2 Absatz 2 ZVB_Bau hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall und Kalenderjahr (mindestens 2-fach maximiert) von jeweils mindestens:

10 Mio. Euro für Personenschäden

10 Mio. Euro Sachschäden

3 Mio. Euro für Vermögensschäden

für die Dauer des Bauvorhabens abzuschließen und gem. Ziffer 9 ZVB_Bau und die die Anforderungen an Ziffer 1.1.10 gem. Leistungsbild zur Errichtung E-MSR-Technik einschließlich aller Anforderungen gem. des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) nachzuweisen.

----- ENDE BVB_Bau -----